

## **Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Reudelsterz**

---

### **Begründung**

#### **zur Festlegung der Ausgestaltung des Abrechnungsgebietes zu einer einheitlichen, öffentlichen Einrichtung**

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 6 und 7 KAG).

§ 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG besagt, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 4 kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass **sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Reudelsterz als eine einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit)** entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung **ergeben**.

Die Ortsgemeinde Reudelsterz ist eine relativ kleine, zusammenhängende Gemeinde mit rd. 400 Einwohnern. Alle Verkehrsanlagen des gesamten, Ortes vermitteln den einzelnen Grundstücken in Reudelsterz in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz, weshalb auch nur diese eine, einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungs- und Abrechnungsgebiet festlegt.